

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Vorlage Nr. 213/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 08.11.2022

-öffentlich-

Antrag Bürger-Union

- Bürgerbegehren Luftfilter

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat entspricht dem Antrag der Bürger-Union und stimmt der Beschaffung von Luftfiltern für Gruppen- und Klassenräumen und von Kindern genutzten Räumen in den Kitas und Schulen in der Trägerschaft der Stadt Güglingen zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Am 24.10.2022 ging per Mail bei der Verwaltung der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Antrag der Bürgerunion ein.

Bereits in der Sitzung vom 11.10.2022 kündigte STR. Esenwein an, dass die BU-Fraktion einen Antrag stellen wolle, das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid „zu übernehmen“.

Die BU-Fraktion beantragt, im Sinne des Bürgerbegehrens bereits jetzt die Beschaffung der Luftfilter zu beschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Güglingen mit Luftfiltern auszustatten. Möglichst soll dies noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

Ziel der BU-Fraktion ist daher durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss dem Ansinnen der Initiatoren zu entsprechen und die Beschaffung der Luftfilter mehrheitlich zu beschließen, um letztendlich zu vermeiden, dass es hierzu einen Bürgerentscheid geben muss.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 3 GemO würde damit die Durchführung des Bürgerentscheides entfallen:

„Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt“.

In § 21 Abs. 4 Satz 2 heißt es allerdings auch „Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.“

Die Verwaltung hat mit dem Kommunalamt beim Landratsamt Heilbronn Kontakt aufgenommen, ob rechtlich etwas gegen diesen zustimmenden oder ablehnenden Beschluss spricht und ob zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens eine solche Beschlussfassung überhaupt noch durchgeführt werden kann.

Die Rückmeldung war, dass der Antrag der BU-Fraktion nach § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Güglingen und nach § 21 Abs. 4 GemO zulässig ist.

Sofern der Gemeinderat dem Antrag entspricht, also zustimmt, sind die Vorgaben des § 21 Abs. 4 GemO erfüllt, dass keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung getroffen wurde. Der Gemeinderat hätte sich dann entschlossen, das Bürgerbegehren vollumfänglich umzusetzen, d.h. es würden entsprechend der Fragestellung des Bürgerbegehrens Luftfilter beschafft werden.

Bei einer Ablehnung des Antrags der BU-Fraktion liegt nach § 21 Abs. 4 GemO ein rechtswidriger Beschluss des Gemeinderats vor. Der Beschluss des Gemeinderats dürfte nicht ausgeführt werden, da er den Vorgaben des § 21 Abs. 4 GemO entgegensteht. Nach § 21 Abs. 4 GemO darf der Gemeinderat nämlich nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, wenn keine rechtliche Verpflichtung dafür bestand. Eine rechtliche Verpflichtung ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Dieser ggf. getroffene ablehnende Beschluss würde dann dazu führen, dass der Bürgerentscheid, wie ursprünglich vom Gemeinderat beschlossen, im Januar 2023 stattfinden würde.

Aus Sicht des Landratsamtes kann der Antrag der BU-Fraktion in der Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2022 behandelt werden.

26.10.22, IK/SK